

Haushaltssatzung
der Stadt Vetschau/Spreewald
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2015

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	12.277.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	15.657.800 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	12.835.500 EUR
Auszahlungen auf	16.845.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.744.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.037.900 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.091.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.654.400 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	153.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

170.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für das Haushaltsjahr 2015.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen je Maßnahme (Maßnahme Nummer) festgelegt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2015 auf 100.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsfehlbedarf nicht überschritten bzw. erhalten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.).

Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Budget Nr. 1). Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen – unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen – zu einem Budget verbunden.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und den tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

§ 8 Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister